

Fachärztin oder Facharzt für Prävention und Public Health

Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2001
(letzte Revision: 3. Juli 2024)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

Fachärztin oder Facharzt für Prävention und Public Health

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebiets

Das Fachgebiet Prävention und Public Health (Sozial- und Präventivmedizin, Gesundheitswissenschaften) befasst sich mit den körperlichen, psychischen, politischen und sozialen Bedingungen von Gesundheit und Krankheit einer Gesellschaft und von Subgruppen. Teilgebiete von Public Health sind insbesondere Epidemiologie, Sozialmedizin, Prävention, Gesundheitsförderung, Versorgungs- und Gesundheitssystemforschung. Public Health hat zum Ziel, mit multidisziplinären und multiprofessionellen Ansätzen die Gesundheit von Bevölkerungen besser zu verstehen, zu erhalten und zu fördern.

1.2 Ziele der Weiterbildung

Mit der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Prävention und Public Health soll der Ärztin oder dem Arzt ermöglicht werden, Kenntnisse und Fertigkeiten im Fachgebiet Public Health zu erwerben, die sie oder ihn befähigen, eine bevölkerungsbezogene Tätigkeit in der Medizin und im Gesundheitswesen in eigener Verantwortung zu übernehmen.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 5 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 3 Jahre fachspezifische Weiterbildung (Ziffer 2.1.2)
- 2 Jahre klinische Tätigkeit (nicht fachspezifische Weiterbildung) (Ziffer 2.1.3)

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

Die fachspezifische Weiterbildung umfasst ein Jahr theoretische Weiterbildung und zwei Jahre praktische Weiterbildung.

2.1.2.1 Fachspezifische theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung im Umfang von 60 ECTS kann in Form von nationalen sowie internationalen Studiengängen erfolgen, die das Diplom «Master of Public Health» (MPH) verleihen.

Anerkannte nationale MPH Studiengänge für die theoretische fachspezifische Ausbildung sind im Anhang 2 aufgeführt. Die SPHD überprüft und ergänzt regelmässig diese Liste.

Ärztinnen und Ärzte mit ausländischen Masterstudienabschlüssen oder Masterstudienabschlüssen mit anderer Bezeichnung, deren Lerninhalte mit den erforderlichen Lerninhalten übereinstimmen und die erforderlichen Kompetenzen vermitteln, können auf Antrag an die Titelkommission in Ausnahmefällen ebenfalls anerkannt werden. Der Nachweis von min. 2 ECTS-Punkte zu «Schweizerischen Gesundheitswesen» sind obligat zu erbringen ([vgl. Website](#)). Gegebenenfalls werden zusätzliche Weiterbildungen in Public Health eingefordert bzw. sind nachzuweisen. Für die Anrechnung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission (TK, Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) einzuholen.

Ein PhD oder MD-PhD (spezifischer Schweizer Studiengang; [vgl. Auslegung](#)) in Public Health oder in einem anderen thematisch verwandten Studiengang kann, auf der Basis der im Rahmen erfolgten strukturierten theoretischen Weiterbildung (ECTS), als gleichwertig anerkannt werden. Der Nachweis von min. 2 ECTS Punkte zu «Schweizerischen Gesundheitswesen» sind obligat zu erbringen ([vgl. Website](#)). Gegebenenfalls werden zusätzliche Weiterbildungen in Public Health eingefordert bzw. sind nachzuweisen. Für die Anrechnung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission (TK, Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) einzuholen.

2.1.2.2 Fachspezifische praktische Weiterbildung

Zwei Jahre fachspezifische praktische Weiterbildung sind an für Prävention und Public Health anerkannten Weiterbildungsstätten zu absolvieren, davon mindestens ein Jahr an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie A (vgl. Ziffer 5). Wenn gleichzeitig zur praktischen Weiterbildung in einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A ein PhD oder ein MD-PhD (spezifischer Schweizer Studiengang; [vgl. Auslegung](#)) abgeschlossen wird, kann diese Zeit sowohl für die fachspezifische praktische Weiterbildung, wie auch für die theoretische Weiterbildung berücksichtigt werden. Die Anrechnung erfolgt im Umfang der eingereichten Unterlagen (SIWF-Zeugnis für die praktische Weiterbildung; PhD- oder MD-PhD-Diplom für die theoretische Weiterbildung).

Bis zu insgesamt maximal 6 Monate kann fachspezifische praktische Weiterbildung in Public Health Institutionen und Organisationen der Kategorie C angerechnet werden. Die Weiterbildnerin oder der Weiterbildner der Institution/Organisation stellt sicher, dass der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung eine geeignete Fachärztin oder ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht.

Die Titelkommission kann auf vorgängigen Antrag in begründeten Fällen ausnahmsweise auch die Anerkennung einer Weiterbildung an anderen Institutionen zusichern (TK, Anfrage an die Geschäftsstelle SIWF).

Forschungstätigkeit kann an die fachspezifische praktische Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn diese an einer anerkannten Weiterbildungsstätte für Prävention und Public Health der Kategorie A erfolgt ist und somit in Public Health oder in für Public Health speziell relevanten Wissenschaftsgebieten wie Epidemiologie, Biostatistik und Gesundheitsökonomie absolviert wurde (vgl. Ziffer 5).

2.1.3 Nicht fachspezifische klinische Tätigkeit

Die nicht fachspezifische klinische Tätigkeit kann bis zu insgesamt 2 Jahre in allen Fachgebieten der eidgenössischen Weiterbildungstitel (inkl. Schwerpunkte) anerkannt werden.

Sofern Praxisassistenten im Weiterbildungsprogramm des jeweiligen Fachgebietes erlaubt ist, können bis zu insgesamt maximal 6 Monate an anerkannten Arztpraxen angerechnet werden, davon maximal 4 Wochen als Stellvertretung. Die Weiterbildnerin oder der Weiterbildner stellt sicher, dass der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung eine geeignete Fachärztin oder ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht.

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jede Kandidatin und jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

2.2.2 Publikation / wissenschaftliche Arbeit

Die Kandidatin oder der Kandidat ist Erst- oder Letztautorin / -autor einer wissenschaftlichen Publikation

in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review; [vgl. Auslegung](#)) in Papierform und/oder Full-text-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation an einer universitären Fakultät gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten. Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation oder Dissertation muss nicht im Fachgebiet des angestrebten Titels liegen.

2.2.3 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 2 Jahre der fachspezifischen Weiterbildung müssen an für Prävention und Public Health anerkannten Weiterbildungsstätten bzw. Studiengängen in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission (TK, Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) einzuholen.

2.2.4 Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden ([vgl. Auslegung](#)).

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

3.1 Fachspezifische Lernziele

Ein ausführliches Verzeichnis der Lernziele findet sich im Anhang 1.

3.1.1 Theoretische Kenntnisse

Die fachspezifische theoretische Weiterbildung umfasst folgende Inhalte, entsprechend der *Association of Schools of Public Health in the European Region (ASPHER, <http://www.aspher.org/>)*.

- Epidemiologie, einschliesslich Studien und Forschungsmethoden
- Biostatistik und Demographie
- Prävention und Gesundheitsförderung
- Gesundheitsrecht
- Gesundheitsökonomie
- Politologie
- Gesundheitssystem
- Gesundheit und physische, chemische und biologische Umwelt
- Gesundheit und soziale Umwelt

Im Rahmen der fachspezifischen theoretischen Weiterbildung werden Kompetenzen erworben, um

- Krankheits- und Gesundheitsprobleme der Bevölkerung zu beschreiben, zu bewerten und Zielgruppen in geeigneter Form informieren;
- Epidemiologische Studien zu planen und evaluieren, statistische Analysen eigenständig durchzuführen und die Resultate zu interpretieren und in geeigneter Form zu kommunizieren;
- Gesundheitsförderungs- und Präventionskonzepte und -prinzipien kritisch zu reflektieren und anzuwenden;
- Public Health-Interventionen und Strategien zu beschreiben und kritisch zu evaluieren;

- wirksame Public Health-Interventionen der Gesundheitsförderung und Prävention zu konzipieren, implementieren und zu evaluieren und dabei die erfolgskritischen sozialen und kulturellen Unterschiede von Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen;
- Gesundheitspolitiken und Reformprozesse vor dem rechtlichen, politischen und ökonomischen Hintergrund zu beschreiben und zu bewerten;
- wirksame Interventionen auf Systemebene zu konzipieren und zu evaluieren;
- zu Public Health Fragen aus der Bevölkerung und von Entscheidungsträgern in Politik, Wissenschaft, Verwaltung und Verbänden evidenzbasiert und verständlich Stellung zu nehmen.

3.1.2 Praktische Kenntnisse

Im Rahmen der praktischen Weiterbildung werden die in 3.1.1 aufgeführten Kompetenzen angewandt und vertieft.

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Aufgaben und Anforderungen im Fachgebiet Prävention und Public Health selbständig und kompetent zu erfüllen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Vorstand der Facharztgesellschaft für Prävention und Public Health für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wahlvoraussetzung ist der Besitz eines Facharztstitels für Prävention und Public Health.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und ein bis 2 weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- mind. 1 Vertreterin oder Vertreter der universitären Institute für Public Health/Sozial- und Präventivmedizin an einer humanmedizinischen Fakultät und
- mind. 1 Vertreterin oder Vertreter aus einer Institution des öffentlichen Gesundheitswesens (zum Beispiel des Bundes oder der Kantone).

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben.

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Bezeichnung von Expertinnen und Experten für die mündlichen Prüfungen (mindestens 2/pro Prüfung, wobei in der Regel ein Mitglied der Prüfungskommission als Expertin / Experte den Prüfungsvorsitz übernimmt);
- Bestimmung der Prüfungsunterlagen (Fachartikel, Prüfungsfragen);
- Prüfungsbewertung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung in Einspracheverfahren.

Die Examinatorinnen und Examinatoren, von denen einer oder einer den Vorsitz übernimmt, sind zuständig für die Durchführung und Bewertung der Prüfung einschliesslich Verfassen des Prüfungsprotokolls.

4.4 Prüfungsart

Es handelt sich um eine mündliche Prüfung, die aus 3 Teilen besteht und insgesamt 60-75 Minuten dauert. Nach der Anmeldung zur Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungsleitfaden, der über die Prüfungsinhalte, den Prüfungsablauf und die Erwartungen an die Kandidatinnen und den Kandidaten informiert.

Die 3 Prüfungsteile sind folgende:

- a) Fragen zu einer von der oder dem Prüfungsvorsitzenden ausgewählten wissenschaftlichen Publikation (peer-reviewed). Die Publikation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens einen Monat vor der Prüfung zugestellt. Die ausgewählte Publikation ist in der Regel in Englisch verfasst. Dauer dieses Teils: 20-30 Minuten.
- b) Fragen zu einer von der Kandidatin oder vom Kandidaten vorgeschlagenen Publikation, z.B. wissenschaftliche Publikation, Zeitungsartikel zu einem Public Health-Thema, Executive Summary eines offiziellen Berichts. Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagene Publikation wird den Examinatorinnen und Examinatoren spätestens einen Monat vor der Prüfung zugestellt. Bei begründeten Einwänden zur vorgeschlagenen Publikation (z.B. fachliche Qualität oder Umfang), kann die Prüfungskommission die eingereichte Publikation ablehnen und eine andere Publikation einfordern. Die eingereichte Publikation kann in Deutsch, Französisch oder Englisch verfasst sein. Dauer dieses Teils: 20-30 Minuten.
- c) Fragen zu einem allgemeinen Public Health Thema, welches von der Kandidatin oder dem Kandidaten am selben Prüfungstag zufällig gezogen wird. Die Themen stammen aus einer Themensammlung. Sämtliche Themen und Fragen liegen standardmässig in Französisch und Deutsch vor. Die Prüfung kann auch auf Italienisch abgelegt werden. Die gewünschte Prüfungssprache ist bei der Anmeldung zur Prüfung mitzuteilen. Themen und die dazugehörigen Fragen werden regelmässig von der Prüfungskommission aktualisiert und haben einen Bezug zum Schweizer Gesundheitswesen und zu Public Health in der Schweiz. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält 1 Stunde Zeit zur Vorbereitung der von ihr oder ihm gezogenen Themas (open book). Dauer dieses Teils: 20-30 Minuten.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es wird empfohlen, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt und den Nachweis der erforderlichen theoretischen fachspezifischen Weiterbildung gemäss Ziff. 2.1.2.1. erbracht hat.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Facharztprüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und der Fachgesellschaft publiziert.

4.5.4 Protokoll

Über die Prüfung wird ein Protokoll oder eine Tonaufnahme erstellt.

4.5.5 Prüfungssprache

Die mündliche Prüfung kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann sich auch auf Englisch erfolgen.

4.5.6 Prüfungsgebühr

Die Schweizerische Gesellschaft für Prävention und Public Health erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Website des SIWF publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Die drei Prüfungsteile werden einzeln auf einer Notenskala von 1 bis 6 (ohne Zwischennoten) im Konsens zwischen den Examinatorinnen und Examinatoren benotet, bei Uneinigkeit gibt die oder der Prüfungsvorsitzende den Ausschlag. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn die erzielte Punktezahl der 3 Prüfungsteile mindestens 12 Punkte beträgt. Dabei darf aber höchstens eine der drei Noten unter 4 liegen, und keine Note darf 1 betragen. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Es muss immer die ganze Prüfung wiederholt werden.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung resp. der Prüfungsteile innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die für alle Weiterbildungsstätten geltenden Anforderungen sind in Art. 39ff der [Weiterbildungsordnung \(WBO\)](#) aufgeführt. Die spezifischen Anforderungen sind im nachstehenden Kriterienraster abgebildet.

5.1 Kategorien der Weiterbildungsstätten für die fachspezifische praktische Weiterbildung

Die Weiterbildungsstätten für die fachspezifische praktische Weiterbildung sind in zwei Kategorien aufgeteilt:

- Kategorie A (2 Jahre):
 - Universitäre Institute mit Ordinariat für Public Health oder für Sozial- und Präventivmedizin an einer humanmedizinischen Fakultät und mit einer Leiterin / einem Leiter der Weiterbildungsstätte mit Facharzttitel für Prävention und Public Health oder fachlich mindestens gleichwertige Voraussetzungen, z.B. Habilitation im Public Health Bereich (gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO) und einer / einem Weiterbildungsverantwortlichen mit Facharzttitel für Prävention und Public Health (Anstellungsgrad mindestens 80%)
 - Universitäre Institute im Bereich Public Health mit Leiterin / Leiter oder Stellvertretende (Stv.) Leitung der Weiterbildungsstätte mit Facharzttitel in Prävention und Public Health und einer / einem Weiterbildungsverantwortlichen mit Facharzttitel für Prävention und Public Health (Anstellungsgrad mindestens 80%)
 - Eidgenössische und kantonale Ausführungsorgane mit einem gesetzlichen Auftrag im Public Health Bereich mit Leiterin / Leiter oder Stv. Leitung der Weiterbildungsstätte mit Facharzttitel in Prävention und Public Health und einer / einem Weiterbildungsverantwortlichen mit Facharzttitel für Prävention und Public Health (Anstellungsgrad mindestens 80%)

- Kategorie B (1 Jahr) und Weiterbildungsstätten gemäss separater Liste unter www.siwf-register.ch:
 - Universitäre Institute im Bereich Public Health mit Leiterin / Leiter oder Stv. Leitung habilitiert im Public Health Bereich (Anstellungsgrad mindestens 50%) und einer / einem Weiterbildungsverantwortlichen mit Facharzttitel für Prävention und Public Health (Anstellungsgrad mindestens 80%), in Ausnahmefällen kann diese oder dieser mit einer externen Supervision durch eine Facharzttitelträgerin / einem Facharzttitelträger in Prävention und Public Health vertreten werden.
 - Eidgenössische und kantonale Ausführungsorgane mit einem gesetzlichen Auftrag im Public Health Bereich mit ärztlicher Leiterin / ärztlichem Leiter (Anstellungsgrad mindestens 80%) oder Stv. Leitung (Anstellungsgrad mindestens 50%) und einer / einem Weiterbildungsverantwortlichen mit Facharzttitel für Prävention und Public Health, in Ausnahmefällen kann diese / dieser mit einer externen Supervision durch eine Facharzttitelträgerin / einen Facharzttitelträger in Prävention und Public Health vertreten werden.
 - Nichtregierungsorganisation im Public Health Bereich und Betriebe mit Leiterin / Leiter (Anstellungsgrad mindestens 80%) oder Stv. Leitung mit Facharzttitel Prävention und Public Health (Anstellungsgrad mindestens 50%) und einer / einem Weiterbildungsverantwortlichen mit Facharzttitel für Prävention und Public Health, in Ausnahmefällen kann diese / dieser mit einer externen Supervision durch eine Facharzttitelträgerin / einen Facharzttitelträger in Prävention und Public Health vertreten werden.

- Kategorie C (6 Monate): Weiterbildungsstätten gemäss separater Liste unter www.siwf-register.ch: Public Health Institutionen und Organisationen, Nichtregierungsorganisation im Public Health Bereich unter Sicherstellung einer internen oder externen fachlichen Begleitung durch eine Fachärztin / einen Facharzt in Prävention und Public Health.

5.2 Kriterienraster

	Kategorie (max. Anerkennung)	
	Kat. A (2 Jahre)	Kat. B (1 Jahr)
Theoretische und praktische Weiterbildung		
Vermittlung des gesamten Lernzielkatalogs (vgl. Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms)	+	
Vermittlung nur eines Teils der Weiterbildung		+
Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit	+	

	Kategorie (max. Anerkennung)	
	Kat. A (2 Jahre)	Kat. B (1 Jahr)
Theoretische und praktische Weiterbildung		
Strukturierte Weiterbildung in Prävention und Public Health (Std./Woche): Journal Club, interne Seminare, Vorträge, AbAs und EPAs, externe Angebote/Kurse (auch online-Seminare/Kurse), supervidierte Präsentationen und Aufgaben Auslegung gemäss « Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen? »	4	4

6. Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Weiterbildungsprogramm wurde vom Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) am 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt.

Dieses Weiterbildungsprogramm ersetzt das [Weiterbildungsprogramm vom 7. Mai 1986](#).

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 27. Juni 2002 (Ziffern 2.3 und 4; genehmigt durch ZV)
- 29. März 2007 (Ziffern 3.1, 3.2 und 5.1; genehmigt durch KWFB)
- 6. September 2007 (Ziffern 3.3 und 5.1, Ergänzung Patientensicherheit; genehmigt durch KWFB)
- 19. Juni 2009 (Ziffer 2.1; genehmigt durch die Geschäftsleitung des SIWF)
- 16. Juni 2016 (Ziffern 1 bis 5; genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 12. März 2020 (Ziffern 2 bis 5; genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 2. März 2023 (Ziffern 2, 4, 5 und Lernzielkatalog; genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 3. Juli 2024 (Ziffern 2.1.2.1 und 2.1.2.2; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)

Das SIWF hat die Namensänderung des Facharztstitels von «Prävention und Gesundheitswesen» zu «Prävention und Public Health» am 12. März 2020 genehmigt und per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Inhaberinnen und Inhaber des bisherigen Facharztstitels Prävention und Gesundheitswesen können gegen einen Unkostenbeitrag ein neues Diplom verlangen.

Anhang 1

Lernzielkatalog

Die Lernziele sind nach Aufgabenbereichen gegliedert. Aufgabenbereich I und II sind nur im jeweiligen Weiterbildungskontext: Forschung I und Praxis II. Aufgabenbereiche III – VI treffen für beide Weiterbildungskontexte zu.

Schwerpunkt PUBLIC HEALTH FORSCHUNG

- I. Aufgabenbereich: Public Health (PH)-relevante Forschungs- oder Evaluationsprojekte konzipieren und durchführen
 1. Mit Auftraggebern Forschungs-/ Evaluationsaufträge klären und definieren
 2. Forschungsstand zusammenfassen und kritisch bewerten (Evidenzen, Forschungslücken)
 3. Forschungs-/ Evaluationsprojekt konzipieren (Fragestellungen, Studiendesign, Projektplan, Projektbudget, Instrumente...)
 4. Forschungsprojekte oder Evaluationsprojekte auf Machbarkeit, ethische Unbedenklichkeit bzw. Interessenkonflikte hin reflektieren
 5. Forschungs-/ Evaluationsprojekt durchführen, dokumentieren und auswerten
 6. Forschungs-/ Evaluationsergebnisse für ein Fachpublikum aufbereiten und veröffentlichen
 7. Kosten für ein Programm oder Projekt zur Gesundheitsförderung / Prävention kalkulieren und Mittel einwerben oder abrufen

Schwerpunkt PUBLIC HEALTH PRAXIS

- II. Aufgabenbereich: Public Health-Programme und -Projekte steuern
 1. Zielgruppen und Zielsetzungen eines Programms oder Projekts zur Gesundheitsförderung / Prävention Daten- und Literatur basiert definieren
 2. Mit Auftraggebern Zielgruppe und Zielsetzungen klären und definieren
 3. Programm oder Projekt zur Gesundheitsförderung / Prävention konzipieren oder anpassen
 4. Programm oder Projekt auf Machbarkeit, ethische Unbedenklichkeit bzw. Interessenkonflikte hin reflektieren
 5. Programm oder Projekt zur Gesundheitsförderung / Prävention umsetzen und evaluieren
 6. relevante Erkenntnisse aus dem Programm oder Projekt für ein Fachpublikum aufbereiten und veröffentlichen
 7. Kosten für ein Dienstleistungs oder Forschungsprojekt zur Gesundheitsförderung / Prävention kalkulieren und Mittel einwerben oder abrufen

Schwerpunkt PUBLIC HEALTH FORSCHUNG und PRAXIS

- III. Aufgabenbereich: Gesundheitsdaten analysieren und -versorgung der Bevölkerung sicherstellen
 1. Gesundheitszustand und -determinanten der Bevölkerung auf kommunaler, kantonaler, nationaler Ebene analysieren und beschreiben
 2. Gesundheitsversorgung der Bevölkerung auf kommunaler, kantonaler, nationaler Ebene analysieren und beschreiben
 3. Eine Public Health Policy (weiter-)entwickeln
- IV. Aufgabenbereich: Mitwirken/Advocacy an politischen Entscheidungsprozessen zu Public Health-Themen
 1. Stellungnahmen zu Public Health relevanten Fragen erstellen
 2. für den Gegenstandsbereich einer Health Policy rechtliche, ökonomische, soziale und politische Rahmenbedingungen des Schweizer Gesundheitswesens reflektieren
 3. Public Health-Positionen und Anliegen in Fachgremien oder gegenüber der Gesellschaft und Politik vertreten

Schwerpunkt PUBLIC HEALTH FORSCHUNG/PRAXIS

- V. Aufgabenbereich: Verschiedene Zielgruppen zu Public Health-Themen informieren und/oder unterrichten
 - 1. Zielgruppe und Zielsetzung des Informationsangebots (inkl. Unterricht) mit Auftraggeber klären oder definieren
 - 2. Informationsangebot konzipieren und veröffentlichen
 - 3. Unterricht (mit-)konzipieren, vorbereiten und durchführen

- VI. Aufgabenbereich: Führungsrollen in Public Health Organisationen übernehmen
 - 1. Mitarbeit oder Übernahme der Projektkoordination
 - 2. Mitarbeitende und Teams anleiten und führen (situative, laterale oder vertikale Führung)
 - 3. Die eigene Projektgruppe oder Organisationseinheit repräsentieren

Anhang 2

Liste der anerkannten fachspezifischen theoretischen Weiterbildungsstudiengänge

Weiterbildungsstudiengänge in Public Health:

Interuniversitäres Weiterbildungsprogramm Public Health
der Deutschschweizer Universitäten

Koordinationsstelle

Hirschengraben 94

8001 Zürich

<http://www.public-health-edu.ch/>

Diplôme de formation continu en Santé Publique

Université de Genève

Prof. Emmanuel KABENGELE MPINGA, Institut de santé globale Genève

<https://www.unige.ch/formcont/santepublique/>